

**Gutachten 366-0215-99-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44203**

ANLAGE: 7 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7016CZZ
Stand: 26.06.2000



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EK3	e6*93/81*0007*..	84	205/45R16-83	11A; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J	
EK4 EM1	e6*93/81*0009*.. e6*93/81*0060*..	118	205/45R16-83	11A; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J	
MA8	e11*93/81*0018*.	55 - 66	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D; 66D	
MA8	G916	66	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D; 66D	
MA9	e11*93/81*0022*.	66	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D; 66D	
MA9	G917	66	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D; 66D	
MB1	e11*93/81*0023*.	83 - 93	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D; 66D	
MB1	G918	83 - 93	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22I; 24C; 24D; 66D	
MB2 MB3 MB4 MB7	e11*96/27*0067*.. e11*96/27*0068*.. e11*96/27*0069*.. e11*96/27*0071*..	55 - 85	205/45R16-83	11A; 21P; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	11A; 21P; 22I; 24C; 24M	
			225/40R16-85	11A; 21P; 22B; 24C; 24D; 66D	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.

**Gutachten 366-0215-99-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44203**

ANLAGE: 7 HONDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7016CZZ
Stand: 26.06.2000



Seite: 3 von 4

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 34Q) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 66D) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

**Gutachten 366-0215-99-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44203**

ANLAGE: 7 HONDA

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7016CZZ

Stand: 26.06.2000



Seite: 4 von 4

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.